

# Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lyoness Mitglieder zur Nutzung der erweiterten Mitgliedsvorteile

Fassung: April 2012

Die Lyoness Management GmbH mit Sitz Kärtnerstraße 9, A-8020 Graz, eingetragen zu Firmenbuchnummer FN 309295x des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz, betreibt mit Konzerngesellschaften eine internationale Einkaufsgemeinschaft, die den Teilnehmern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) ermöglicht, durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen bei Lyoness Partnerunternehmen (im Folgenden „Partnerunternehmen“ genannt) Vorteile zu erhalten (im Folgenden „Lyoness Treueprogramm“ genannt).

Vertragspartner der Mitglieder ist somit auch für die erweiterten Mitgliedsvorteile die Lyoness Management GmbH (im Folgenden „Lyoness“ genannt). Zwischen dem Mitglied und Lyoness besteht bereits eine vertragliche Beziehung auf Grundlage der Registrierung des Mitglieds für das Lyoness Treueprogramm und der dafür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung April 2012 (nachfolgend „ZAGB“ genannt). Auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung erhält das Mitglied im Rahmen des Lyoness Treueprogramms Cashback Vorteile und Freundschaftsboni. Mit Akzeptanz dieser Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „ZAGB“ genannt) kann das Mitglied die nachfolgend näher beschriebenen, erweiterten Mitgliedsvorteile in Anspruch nehmen.

Lyoness wird in der Schweiz durch die Lyoness Suisse GmbH mit Sitz Hinterbergstrasse 24, 6330 Cham (im Folgenden „Lyoness Suisse“ genannt) vertreten.

## 1.) Vertragsgegenstand, Vertragsparteien

1.1. Das Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser ZAGB berechtigt, die erweiterten Mitgliedsvorteile des Lyoness Treueprogramms zu nutzen.

1.2. Die bereits vereinbarten AGB gelten weiterhin.

## 2.) Vertragsgrundlage

2.1. Mit der Annahme dieser ZAGB ist das Mitglied zur Nutzung der erweiterten Mitgliedsvorteile berechtigt. Voraussetzung dafür ist die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Registrierung als Mitglied des Lyoness Treueprogramms gemäß den AGB.

2.2. Die in den AGB definierten Begriffe gelten auch im Rahmen dieser ZAGB.

## 3.) Rechtsverhältnis

3.1. Ziffer 3 der AGB findet vollinhaltlich Anwendung.

3.2. Das Mitglied hat mit Vereinbarung dieser ZAGB Anspruch auf die hierin näher beschriebenen erweiterten Mitgliedsvorteile aus dem Lyoness Treueprogramm, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine darüber hinausgehende Abgeltung sowie ein wie auch immer gearteter Aufwandsersatz stehen dem Mitglied für seine Tätigkeit nicht zu.

## 4.) Lyoness Treueprogramm

4.1. Die durch diese ZAGB geregelten erweiterten Mitgliedsvorteile erhält das Mitglied zusätzlich zu den sonstigen Vorteilen (Cashback, Treuevorteil und Freundschaftsbonus) erweiterte Vorteile des Lyoness Treueprogramms. Die erweiterten Mitgliedsvorteile beinhalten die folgenden weiteren Vorteile, die in Ziffer 7. nachstehend näher beschrieben sind: Treuprämie, Treuebonus, Treuegutschrift, Re-Cash, Partnerprämie, Bonuseinheit, kostenfreie Zusatzeinheiten durch Einheiten-Umbuchung, Volumenprämie und Volumenbonus.

4.2. Zur Berechnung der Treuevorteile werden auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds Gutschriften nach Maßgabe dieser ZAGB gebucht. Die Gutschriften entstehen zum einen durch eigene Einkäufe und Gutschein-Anzahlungen des Mitglieds und zum anderen durch Einkäufe direkt und indirekt geworbener Mitglieder gemäß nachfolgender Ziffer 4.4. Die Höhe der Gutschrift ergibt sich aus dem Einkaufs- bzw. Gutschein-Anzahlungsvolumen und dem prozentualen Buchungswert, der für das Partnerunternehmen gilt, bei dem der Einkauf getätigkt wird oder von dem der anbezahlt Gutschein stammt. Tätigt ein Mitglied beispielsweise einen Einkauf über CHF 750 bei einem Partnerunternehmen, für das ein prozentualer Buchungswert von 5% gilt, ergibt sich eine Gutschrift von CHF 37,50. Die Gutschriften werden nach Wahl des Mitglieds gemäß Ziffer 6.1. in Verrechnungseinheiten von jeweils 75, 225, 600 1.800 oder 6.000 CHF (im Folgenden „Einheiten“ genannt) umgewandelt, die auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds gemäß nachfolgender Ziffer 6 gebucht werden. Die Gutschrift und die Einheiten auf dem Treuekonto dienen allein der Erlangung von Treuevorteilen und gelangen nicht zur Auszahlung.

4.3. Der prozentuale Buchungswert basiert auf den zwischen Lyoness und dem jeweiligen Partnerunternehmen vereinbarten Konditionen (Spanne) und variiert daher je nach Partnerunternehmen, Branche und Land und ergibt multipliziert mit dem Einkaufs- oder Anzahlungsvolumen die Höhe der Gutschrift. Die jeweils geltenden prozentualen Buchungswerte werden von Lyoness gemäß Ziffern 4.2. und 7.6. der AGB bekannt gegeben.

4.4. Ferner erhält das Mitglied auch die Einheiten gutgeschrieben, die bei jenen Mitgliedern gebucht werden, die vom Mitglied direkt und indirekt geworben wurden (nachfolgend „Lifeline“ genannt). Das heißt, die bei einem Mitglied gutgeschriebenen Einheiten werden auch dessen direkten und indirekten Empfehlungsgebern zur Erlangung von Treuevorteilen in gleicher Weise gutgeschrieben. Die von einem Mitglied (Empfehlungsgeber) direkt und indirekt geworbenen Mitglieder werden der Lifeline des Empfehlungsgebers in dem sogenannten binären System zugeordnet, d.h. in einer Baumstruktur, in der ein oberer und ein unterer Teil unterschieden wird. Die direkt empfohlenen Mitglieder werden dem Empfehlungsgeber in direkter Linie im binären System abwechselnd im oberen und unteren Teil zugeordnet, falls der Empfehlungsgeber keine andere Wahl trifft. In gleicher Weise werden von den direkt empfohlenen Mitgliedern wiederum empfohlene weitere Mitglieder diesen zugeordnet. Auf diese Weise können in der Lifeline entstehende Einheiten beim Empfehlungsgeber stets entweder dem oberen oder unteren Teil des binären Systems zugeordnet werden.

4.5. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gesamten Mitgliedsvorteile, die ein Mitglied für einen Einkauf im Rahmen des Lyoness Treueprogramms erhält. Dabei fließen Cashback und Gutschriften demjenigen Mitglied zu, das den Einkauf getätigkt hat, während die Freundschaftsboni dem direkten bzw. indirekten Empfehlungsgeber zu Gute kommen.

Lyoness Treueprogramm*												
Cashback	Auszahlungswert	bis zu	1%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
+ Treuevorteil	Prozentualer Buchungswert:	bis zu	1%	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	X%
	Auf Grundlage der Gutschriften werden Einheiten gebildet, aus denen Treuprämie, Treuegutschrift, Treuebonus, Partnerbonus, Bonuseinheit, Umbuchung, Volumenprämie und Volumenbonus gemäß Ziffer 7 berechnet werden.											
= Mitgliedsvorteil (Persönlich)			2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	X%
+ Freundschaftsbonus Direkt		bis zu	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
+ Freundschaftsbonus Indirekt		bis zu	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
= Mitgliedsvorteil (Gesamt)			3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%	X%

\* Alle %-Angaben beziehen sich auf den Wert, der von einem Mitglied im Rahmen des Lyoness Treueprogramms getätigten Einkäufe oder auf verbindliche Bestellungen von Gutscheinen geleistete Anzahlungen.

## 5.) Gutscheinanzahlungen und Premium-Mitgliedschaft

5.1. Neben der Tätigung von Einkäufen im Rahmen des Lyoness Treueprogramms kann das Mitglied Treuevorteile generieren, indem es Originalgutscheine bzw. Gift-Cards verbindlich bestellen und hierauf eine Anzahlung leistet. Die Anzahlung wird in diesem Fall in gleicher Höhe auch als Gutschrift im Sinne obiger Ziffer 4.2. auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds gutgeschrieben. Auf die Anzahlung fällt aber kein Cashback-Vorteil oder Freundschaftsbonus an.

5.2. Das Mitglied hat die Möglichkeit, Originalgutscheine bzw. Gift-Cards verbindlich zu bestellen und darauf Anzahlungen zu leisten. Die Anzahlung hat dabei mindestens dem jeweiligen prozentualen Mitgliedsvorteil (bestehend aus Cashback, prozentualer Buchungswert für Treuevorteile) des vom Mitglied ausgewählten Partnerunternehmens zu entsprechen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung besteht vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den AGB und ZAGB nicht.

5.3. Getätigte Anzahlungen auf bestellte Originalgutscheine bzw. Gift-Cards verfallen nicht. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der bestellten Originalgutscheine bzw. Gift-Cards kann das Partnerunternehmen jederzeit gewechselt werden. Dadurch können sich aber die Mitgliedsvorteile ändern, da diese je nach Partnerunternehmen unterschiedlich sind, vgl. Ziffer 4.3 ZAGB.

5.4. Das Mitglied kann Premium-Mitglied werden, wenn eine der folgenden Voraus-setzungen erfüllt ist:

- vollständig bezahlte (und gebuchte) Einkäufe mittels Cashback Card, Gutscheinen und/oder Online Shopping in Höhe von CHF 30.000 innerhalb eines beliebigen 12-Monatszeitraums.
- Beträge, die bis zur Erreichung des Gesamtvolumens von CHF 30.000 gemäß Ziffer 5.4. a) fehlen, können durch geleistete (und verbuchte) Anzahlungen auf Originalgutscheine bzw. Gift-Cards ausgeglichen werden, wobei der Anzahlungsbetrag mit zehn zu multiplizieren ist (eine Anzahlung von CHF 1.500 entspricht damit z.B. einem Einkaufsvolumen von CHF 15.000).
- Geleistete (und verbuchte) Anzahlungen auf Originalgutscheine bzw. Gift-Cards in Höhe von CHF 3.000 (Premium-Gutschein-Anzahlung).

5.5. Gutschein-Anzahlungen sind bis zu CHF 2.925 zulässig, wenn das Mitglied zeitgleich mit der Gutschein-Anzahlung Einkäufe im Wert von mindestens CHF 300 selbst tätigt. Anzahlungen in Höhe von CHF 3.000 sind nur zulässig, wenn das Mitglied zeitgleich mit der Gutschein-Anzahlung Einkäufe im Wert von mindestens CHF 750 selbst tätigt. Hat ein Mitglied Anzahlungen von CHF 3.000 geleistet, sind weitere Anzahlungen nur insoweit möglich, als das Mitglied den Anzahlungsbetrag übersteigende Eigeneinkäufe getätigt hat.

#### 6.) Verrechnungskategorien, Verrechnungseinheiten, Verbuchung

6.1. Die Gutschriften im Sinne der Ziffer 4.2. (auch Buchungswerte genannt) werden auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds gutgeschrieben. Mit den gesammelten Buchungswerten kann das Mitglied Einheiten in verschiedenen Verrechnungskategorien (VK) wie folgt bilden:

Einheit/Buchungswert (in CHF)					
Verrechnungskategorie	I	II	III	IV	V
Buchungswert	75	225	600	1.800	6.000
Einheit	75	225	600	1.800	6.000

Ab Erreichen des für die Einheit erforderlichen Buchungswertes der entsprechenden Verrechnungskategorie wird eine entsprechende Einheit zu Gunsten des Mitglieds auf dessen Treuekonto gebucht.

6.2. Die Verbuchung der Einheit erfolgt entsprechend dem oben unter Ziffer 4.4. beschriebenen binären Verrechnungsprogramm, d.h. um auf die zur Erlangung von erweiterten Mitgliedsvorteilen nach Ziffer 7. erforderliche Anzahl von Einheiten zu kommen, sind stets zwei Stränge (oben/unten) mit Einheiten zu befüllen (Bsp. für den Treuebonus 35/35 in der Verrechnungskategorie I, 30/30 in der Verrechnungskategorie II und 25/25 in den Verrechnungskategorien III – V). Einheiten aus Eigeneinkäufen gemäß Ziffer 4.2. kann das Mitglied beliebig auf den oberen oder unteren Teil des binären Verrechnungsprogramms verteilen. Einheiten aus der Lifeline gemäß Ziffer 4.4. werden jeweils in dem Strang gebucht, auf dessen Seite sich das geworbene Mitglied befindet.

6.3. Die Buchung der Einheiten auf Grundlage der gesammelten Buchwerte erfolgt wöchentlich. Wenn das Mitglied im Online Office keine andere Auswahl trifft, werden die Gutschriften in Einheiten der VK I umgewandelt. Nach der wöchentlichen Verrechnung der erweiterten Mitgliedsvorteile können gebuchte Einheiten nicht mehr verändert werden.

#### 7.) Erweiterte Mitgliedsvorteile

7.1. Im Rahmen des Lyoness Treueprogramms kann das Mitglied die in dieser Ziffer 7. beschriebenen erweiterten Mitgliedsvorteile erhalten, sofern das Mitglied die jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Berechnung sämtlicher erweiterten Mitgliedsvorteile erfolgt wöchentlich unter Berücksichtigung aller gebuchten relevanten Einheiten.

7.2. Treueprämie: Für gebuchte Einheiten erhält das Mitglied eine Treueprämie. Sobald im persönlichen Verrechnungsprogramm des Mitglieds insgesamt Einheiten in vorgegebener Anzahl (siehe nachfolgende Tabelle) gebucht sind, erhält das Mitglied die in nachfolgender Tabelle bezifferten Treueprämien, sofern zu diesem Zeitpunkt zumindest eine Einheit in der Verrechnungskategorie I bei vier direkt vom Mitglied empfohlenen anderen Mitgliedern gebucht ist:

Treueprämie je Verrechnungskategorie (in CHF)								
Verrechnungs- kategorie (VK)	Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds							
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	12,00	18,00	24,00	36,00	48,00	60,00	-	-
VK II	36,00	54,00	72,00	108,00	144,00	180,00	-	-
VK III	120,00	180,00	240,00	360,00	480,00	600,00	-	-
VK IV	360,00	540,00	720,00	1.800,00	1.400,00	1.800,00	-	-
VK V	1.200,00	1.800,00	2.400,00	3.600,00	4.800,00	6.000,00	-	-

Treueprämien werden gemäß Ziffer 7.4. der AGB an das Mitglied ausbezahlt.

7.3. Treuebonus: Für Einheiten, die auf eine Ersteinheit aus vom Mitglied selbst getätigten Eigeneinkäufen (nicht aus anbezahlten Bestellungen) gebucht werden, erhält das Mitglied zusätzlich zur Treueprämie einen Treuebonus. Sobald im persönlichen Treueprogramm des Mitglieds insgesamt Einheiten in vorgegebener Anzahl (siehe nachfolgende Tabelle) gebucht sind, erhält das Mitglied den in nachfolgender Tabelle bezifferten Treuebonus:

Treuebonus je Verrechnungskategorie (in CHF)								
Verrechnungs- kategorie (VK)	Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds							
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	-	-	-	-	-	-	675,00
VK II	-	-	-	-	-	-	1.275,00	-
VK III	-	-	-	-	-	2.400,00	-	-
VK IV	-	-	-	-	-	7.200,00	-	-
VK V	-	-	-	-	-	24.000,00	-	-

Treueboni werden gemäß Ziffer 7.4. der AGB an das Mitglied ausbezahlt.

7.4. Treuegutschrift: Für Einheiten, die auf eine Ersteinheit aus vom Mitglied selbst anbezahlten Bestellungen (nicht aus Einkäufen) gebucht werden, erhält das Mitglied eine Treuegutschrift. Sobald im persönlichen Treueprogramm des Mitglieds insgesamt Einheiten in vorgegebener Anzahl (siehe nachfolgende Tabelle) gebucht sind, erhält das Mitglied die in nachfolgender Tabelle bezifferte Treuegutschrift. Die Treuegutschrift setzt nicht voraus, dass zu Gunsten vom Mitglied empfohlener Mitglieder bereits Einheiten gebucht wurden.

Treuebonus je Verrechnungskategorie (in CHF)								
Verrechnungs- kategorie (VK)		Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds						
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	-	-	-	-	-	-	675,00
VK II	-	-	-	-	-	-	1.275,00	-
VK III	-	-	-	-	-	2.400,00	-	-
VK IV	-	-	-	-	-	7.200,00	-	-
VK V	-	-	-	-	-	24.000,00	-	-

Treuegutschriften werden nicht an das Mitglied ausbezahlt, sondern können in Form von Gutscheinen für Einkäufe bei Lyoness Partnerunternehmen verwendet werden.

7.5. Re-Cash: Das Mitglied kann geleistete Anzahlungen zurückverlangen, indem aus Eigeneinkäufen (unter Verwendung von Gutscheinen, der Cashback Card und im Wege des Online Shopping gemäß Ziffer 4. der AGB) resultierende Gutschriften umgewandelt werden (Re-Cash). Wählt das Mitglied die Re-Cash Funktion, fließen Gutschriften aus den Eigeneinkäufen des Mitglieds nicht auf das persönliche Treuekonto zur Berechnung von Treuevorteilen, sondern werden an das Mitglied gemäß Ziffer 7.4. der AGB ausbezahlt, maximal jedoch bis zur Höhe der geleisteten Anzahlung. Die Rechte des Mitglieds zu Teil- und Aufzahlungen gemäß Ziffern 5.4. und 5.5. der AGB bleiben unberührt.

7.6. Partnerprämie: Auf Treueprämien, die direkt vom Empfehlungsgeber empfohlene Mitglieder und von diesen direkt empfohlene Mitglieder gemäß Ziffer 7.1. erhalten, erhält der Empfehlungsgeber eine Partnerprämie. Die Partnerprämie beträgt 18,75% der Treueprämien direkt geworbener Mitglieder bzw. 6,25% der Treueprämien der von diesen geworbenen Mitgliedern. Die Partnerprämie für andere indirekt geworbene Mitglieder fällt nicht an. Der Anspruch auf Partnerprämien besteht nur dann, wenn der Empfehlungsgeber zum Zeitpunkt der Berechnung selbst einen Anspruch auf Treueprämien hat.

7.7. Bonuseinheiten: Wird eine vorgegebene Anzahl von Einheiten derselben Verrechnungskategorie zu Gunsten eines Mitglieds gebucht und ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Berechnung berechtigt, Treueprämien zu erhalten, erhält das Mitglied eine kostenfreie Bonuseinheit der jeweiligen Verrechnungskategorie wie folgt:

Bonuseinheiten je Verrechnungskategorie								
Verrechnungs- kategorie (VK)		Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds						
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK II	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK III	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK IV	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK V	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
	-					-	-	-

Die Bonuseinheiten werden im Treueprogramm des Mitglieds gutgeschrieben und für Treueprämien, weitere Bonuseinheiten und Einheiten-Umbuchungen gemäß nachfolgender Ziffer 7.8. berücksichtigt, nicht jedoch für Treueboni, Treuegutschriften, Volumenprämie und Volumenbonus.

7.8. Einheiten-umbuchung: Sobald das Mitglied die gemäß nachfolgender Tabelle erforderlichen Einheiten in der jeweiligen VK erreicht hat, erhält es eine kostenfreie duplizierte Einheit in der nächst höheren VK, sofern es selbst berechtigt ist Treueprämien zu erhalten (Einheitenumbuchung). Für diese Einheit kann das Mitglied Treueprämien, Bonuseinheiten und weitere duplizierte Einheiten erhalten, jedoch keinen Treuebonus, keine Treuegutschrift, keine Volumenprämie und keinen Volumenbonus. Entsteht bei einem anderen Mitglied der Lifeline des Mitglieds eine solche duplizierte Einheit durch Einheitenumbuchung, so wird diese dem Mitglied ebenso gutgeschrieben, siehe Ziffer 4.4.

Bonuseinheiten je Verrechnungskategorie								
Verrechnungs- kategorie (VK)		Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds						
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	-	-	-	-	-	-	Einheiten-Umbuchung
VK II	-	-	-	-	-	-	Einheiten-Umbuchung	-
VK III	-	-	-	-	-	Einheiten-Umbuchung	-	-
VK IV	-	-	-	-	-	Einheiten-Umbuchung	-	-
VK V	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbuchung	-	-	-	-	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied

7.9. Volumenprämien: Für gebuchte Einheiten des gesamten Einkaufsnetzwerks des Mitglieds, d.h. sämtlicher direkt und indirekt geworbener Mitglieder, also der Lifeline, erhält jedes Mitglied Volumenprämien, sofern es mindestens das Karriere-Level 1 (siehe nachfolgend Ziffern 7.9.1. bis 7.9.4.) erreicht hat und die für das jeweilige Karriere-Level für die Volumenprämie erforderlichen Punkte in einem Produktionsmonat gemäß Ziffer 7.9.5. erwirtschaftet hat. Ein Produktionsmonat entspricht in etwa dem Kalendermonat und weicht nur aus system- und abrechnungstechnischen Gründen geringfügig davon ab. Die jeweils konkreten Daten der Produktionsmonate werden vor jedem Kalenderjahr unter [www.lyoness.ch](http://www.lyoness.ch) im Login-Bereich veröffentlicht (nachfolgend „Produktionsmonat“ genannt). Basis zur Berechnung der Volumenprämien bilden die gebuchten Einheiten, die wie folgt in Punkte umgerechnet werden.

Punkt(e) je gebuchter Einheit					
	I	II	III	IV	V
Verrechnungskategorie	I	II	III	IV	V
Einheit (in CHF)	75	225	600	1.800	6.000

  

= Punkt(e)	1	3	8	24	80
------------	---	---	---	----	----

7.9.1. Karriere-Level: Um ein Karriere-Level zu erreichen, ist in einem Produktionsmonat eine Qualifikation und im darauffolgenden Produktionsmonat eine Bestätigung erforderlich. Für die Qualifikation sowie auch die Bestätigung gilt es die benötigten Gesamtpunkte eines Karriere-Levels unter Berücksichtigung der 50%-Regel (siehe Ziffer 7.9.3.) innerhalb eines Produktionsmonats zu erreichen. Bei Bestätigung des Karriere-Levels 1 gilt dieser für die darauffolgenden zwölf Produktionsmonate, ab bestätigtem Karriere-Level 2 für die darauffolgenden sechs Produktionsmonate. Wird ein Mitglied innerhalb eines Produktionsmonats zum Premium-Mitglied, gilt dieses als Bestätigung des Karriere-Levels 1 auch bereits für den laufenden Produktionsmonat und für die Dauer des jeweiligen Karriere-Levels. Bei erstmaligem Erreichen eines Karriere-Levels erhält das Mitglied ein Willkommenspräsent.

7.9.2. Verlängerung des Karriere-Levels: Wird im Geltungszeitraum eines Karriere-Levels mindestens einmal das Karriere-Level wieder bestätigt, verlängert sich der Geltungszeitraum automatisch um weitere zwölf bzw. sechs Produktionsmonate. Wird die Verlängerung des Karriere-Levels nicht erreicht, gilt das darunterliegende Karriere-Level als bestätigt.

7.9.3. 50%-Regel: Für Qualifikation, Bestätigung oder Verlängerung eines Karriere-Levels werden max. 50 % der Punkte eines direkt geworbenen Mitglieds und dessen Lifeline (direkte Linie) gewertet, d.h. das Mitglied muss über mindestens zwei direkte Linien verfügen (z.B.: Karriere-Level 3 = 500 benötigte Gesamtpunkte; zur Erreichung dieses Karriere-Levels werden maximal 250 Punkte pro direkter Linie gewertet).

7.9.4. Perfektion des Karriere-Levels: Werden nach Bestätigung eines der Karriere-Levels 4 bis 8 innerhalb eines Produktionsmonats mindestens fünf direkte Linien in den in nachfolgender Tabelle vorgegebenen Karriere-Levels bestätigt, gilt das jeweilige Karriere-Level des Mitglieds als perfektioniert. Somit entsteht ein unbefristeter Anspruch auf das perfektionierte Karriere-Level.

Perfektion des Karriere-Level								
Karriere-Level	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	3	4	5	6	7
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	3	4	5	6	7
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	2	3	4	5	6
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	2	3	4	5	6
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	1	2	3	4	5
= Perfektioniertes Karriere-Level								

7.9.5. Volumenprämieberechnung: Alle in einem Produktionsmonat gebuchten Einheiten der Lifeline des Mitglieds werden gemäß Ziffer 7.9. in Punkte umgerechnet und addiert. Von dieser Punktezahl werden die Gesamtpunkte der anderen Mitglieder aus der Lifeline des Mitglieds, die ebenfalls mindestens das Karriere-Level 1 erreicht haben, abgezogen (nachfolgend die „Gesamtpunkte“). Sofern die Gesamtpunkte des Mitglieds mindestens der für das jeweilige Karriere-Level erforderlichen Gesamtpunktzahl entsprechen (siehe nachfolgende Tabelle), werden die Gesamtpunkte mit dem für das jeweils erreichte Karriere-Level geltenden Volumenprämiensatz (siehe nachfolgende Tabelle) multipliziert und dem Mitglied als Volumenprämie gemäß Ziffer 7.4. der AGB ausbezahlt.

Volumenprämien je Karriere-Level (in CHF)								
Karriere-Level	1	2	3	4	5	6	7	8
Benötigte Gesamtpunkte	100	200	500	1.200	3.000	8.000	20.000	50.000
Volumenprämiensatz	CHF 1.875	CHF 2.437	CHF 2.812	CHF 3.187	CHF 3.562	CHF 3.937	CHF 4.312	CHF 4.687

Beispiel: Erreicht ein Mitglied mit Karriere-Level 3 eine Gesamtpunktzahl von 400 Punkten, erhält es keine Volumenprämie, da die erforderliche Gesamtpunktzahl nicht erreicht wurde. Erreicht ein Mitglied mit Karriere-Level 3 eine Gesamtpunktzahl von 600, beträgt die Volumenprämie 600 Punkte mal CHF 2.812 = CHF 1.687,20.

7.10. Volumenbonus: Für in der Lifeline des Mitglieds gebuchte Einheiten erhält das Mitglied einen Volumenbonus, sofern es mindestens das Karriere-Level 2 erreicht hat und die für das jeweilige Karriere-Level für den Volumenbonus erforderlichen Punkte vollständig in einem Produktionsmonat erwirtschaftet hat. Das geltende Karriere-Level wird gemäß Ziffern 7.9.1. bis 7.9.4. bestimmt. Der Volumenbonus und die erforderlichen Gesamtpunkte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Volumenbonus je Karriere-Level (in CHF)								
Karriere-Level	1	2	3	4	5	6	7	8
Benötigte Gesamtpunkte	100	200	500	1.200	3.000	8.000	20.000	50.000
Volumenbonus in CHF		300,00	750,00	1.800,00	4.500,00	12.000,00	30.000,00	75.000,00

7.11. Die Abrechnung sämtlicher Mitgliedsvorteile erfolgt ausschließlich über das Online Office des Mitglieds, das über den Login-Bereich von [www.lyoness.ch](http://www.lyoness.ch) gemäß Ziffer 8. der AGB zugänglich ist.

#### 8.) Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das Mitglied

8.1. Ziffer 13. der AGB bleibt unberührt, wobei für den Umgang mit erweiterten Mitgliedsvorteilen im Fall der Kündigung durch das Mitglied die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 8. gelten.

8.2. Die bereits ausbezahlten erweiterten Mitgliedsvorteile verbleiben beim Mitglied und die zum Beendigungszeitpunkt auf dem Einkaufskonto gutgeschriebenen erweiterten Mitgliedsvorteile bzw. dem Grunde nach vollständig verdienten erweiterten Mitgliedsvorteile werden an das Mitglied vollständig ausbezahlt mit Ausnahme der erreichten Treuegutschriften gemäß Ziffer 7.4., für die das Mitglied Gutscheine von Partnerunternehmen erhält.

8.3. Die dem Mitglied in seinem persönlichen Treueprogramm gutgeschriebenen Einheiten, die das Mitglied durch eigene Einkäufe oder Anzahlungen oder durch in seiner Lifeline gebuchte Einheiten erworben hat, verfallen mit Vertragsbeendigung durch das Mitglied.

8.4. Hat das Mitglied einen Gutschein bestellt und darauf eine Anzahlung geleistet, bleibt die Bestellung samt Anzahlung zu seinen Gunsten auch bei einer Kündigung der Mitgliedschaft bestehen. Das Mitglied hat durch die Kündigung kein Recht von der Gutscheinbestellung zurückzutreten und die darauf geleistete Anzahlung zurückzuverlangen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Ziffer 6. der AGB bleiben unberührt. Das Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, die bis zum vollen Gutscheinbetrag noch fehlende Aufzahlung zu leisten. In diesem Fall erhält das Mitglied den Gutschein nach Erhalt der Aufzahlung. Ferner kann das Mitglied die Anzahlung mittels der Re-Cash-Funktion gemäß Ziffer 7.5. zurückverlangen.

8.5. Alternativ hat das Mitglied zudem die Möglichkeit, geleistete Anzahlungen sowie die hierauf gebuchten Einheiten unter Verwendung des von Lyoness zu beziehenden Formulars „Einheitenverkauf“ mit Ausnahme von Bonuseinheiten oder duplizierte Einheiten (aus Einheitenumbuchungen) an ein anderes Mitglied desselben Empfehlungsgebers zu veräußern. Für den Verkauf an andere Mitglieder hat das Mitglied die Zustimmung von Lyoness einzuholen, die Lyoness nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Nach Nachweis des Vertragsschlusses gegenüber Lyoness und sofern Lyoness nicht von seinem Vorkaufsrecht gemäß Ziffer 8.6. Gebrauch macht, tritt der Erwerber in die Vertragsposition des Mitglieds ein, sodass dem Mitglied keine Ansprüche aus den verkauften Einheiten gegenüber Lyoness mehr zustehen. Lyoness wird das Mitglied bei der Identifizierung möglicher Erwerber angemessen unterstützen.

8.6. Im Falle eines beabsichtigten Einheitenverkaufes gemäß Ziffer 8.5. besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten von Lyoness. Der Einheitenverkauf findet daher auf Grundlage des von Lyoness zu beziehenden Formulars „Einheitenverkauf“ unter der aufschließenden Bedingung statt, dass Lyoness von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht. Das verkaufende Mitglied ist verpflichtet, das von ihm und dem Erwerber unterzeichnete Formular bei Lyoness einzureichen. Geht dem Mitglied keine Erklärung seitens Lyoness innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang des Formulars bei Lyoness zu, so gilt dies als Zustimmung von Lyoness zum Verkauf und als Nichtausübung des Vorkaufsrechtes.

8.7. Von einer Kündigung und einem etwaigen Verkauf von Einheiten gemäß Ziffer 8.5. und 8.6. bleibt die bestehende Lifeline unberührt. Eine Veräußerung von Einheiten gemäß Ziffer 8.5. und 8.6. verändert den Ort der Verbuchung (Platzierung) existierender Einheiten im Verrechnungsprogramm nicht. Das kaufende Mitglied tritt in die Vertragsposition des verkaufenden Mitglieds mit sämtlichen nach Ziffer 8.5. und 8.6. verkaufen Rechten und Pflichten ein, wie diese zum Zeitpunkt des Eintreffens des Kaufvertrages bei Lyoness bestanden haben.

8.8. Das Mitglied ist nicht berechtigt, seine aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte ohne vorherige Zustimmung von Lyoness an dritte Personen abzutreten.

8.9. Hat ein Mitglied das Vertragsverhältnis zu Lyoness gekündigt und erfolgt eine neuerliche Registrierung dieses Mitglieds innerhalb von einem Jahr, so erfolgt seine Registrierung ausschließlich zu Gunsten des letzten Empfehlungsgebers aus dem aufgekündigten Vertragsverhältnis. Ist ein Mitglied durch Kündigung ausgeschieden, verfällt dessen Berechtigung, aus Einkäufen der Lifeline des Mitglieds erweiterte Mitgliedsvorteile zu erhalten. Bei einer Neuregistrierung stehen dem Mitglied keine Rechte wegen der ehemaligen Mitgliedschaft, insbesondere nicht wegen Einkäufen der ehemaligen Lifeline, zu.

9.) Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Lyoness

9.1. Ziffer 14. der AGB bleibt unberührt und gilt auch für eine teilweise Kündigung dieser ZAGB, wobei für den Umgang mit erweiterten Mitgliedsvorteilen im Fall der Kündigung durch Lyoness in jedem Fall die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 9. gelten. Bei einer Beendigung nach Ziffer 14. der AGB entfallen auch die in diesen ZAGB vereinbarten Rechte und Pflichten.

9.2. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch Lyoness erstattet Lyoness dem Mitglied geleistete Anzahlungen sowie den geldwerten Vorteil der bereits zu Gunsten des Mitglieds gebuchten Einheiten (sowohl auf Anzahlungen als auch auf Eigeneinkäufe oder Einkäufe der Lifeline) abzüglich bereits erhaltener erweiterter Mitgliedsvorteile durch Auszahlung oder, im Fall von Einheiten, die auf Anzahlungen gebucht worden sind, durch Gutscheine.

9.3. Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch Lyoness aus wichtigem Grund gelten für den Umgang mit erweiterten Mitgliedsvorteilen die Ziffern 8.2. – 8.7. mit der Maßgabe, dass dem Mitglied nur eine Frist von 4 Wochen (beginnend ab der Kündigung durch Lyoness) für die Identifizierung eines Erwerbers zur Verfügung steht. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Mitglieds von Lyoness bleiben unberührt.

9.4. Ziffer 8.9. gilt auch im Fall der Beendigung gemäß dieser Ziffer 9. entsprechend.

10.) Allgemeine Bestimmungen

10.1. Die AGB gelten vollumfänglich auch für die hierin geregelten erweiterten Mitgliedsvorteile, sofern hier nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Im Hinblick auf Leistungsstörungen, Online Office & Services, Haftung sowie Beendigung des Vertragsverhältnisses wird auf die AGB zur Erreichung der Lyoness Mitgliedschaft verwiesen.

10.2. Auf dieses Vertragsverhältnis ist Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

10.3. Die Akzeptanz dieser ZAGB und somit die Nutzung der erweiterten Mitgliedsvorteile ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

10.4. Dem Mitglied steht nicht das Recht zu, seinen Empfehlungsgeber zu wechseln, es sei denn, das Mitglied hat länger als 1 Jahr keine Einkäufe oder voll- oder anbezahlte Gutscheinbestellung getätigt. In letzterem Fall kann das Mitglied mit dem Einverständnis des neuen Empfehlungsgebers in jede beliebige Linie wechseln, allerdings ohne Mitnahme der Lifeline. Zu zahlen sind je CHF 54 (inkl. Mwst.) von dem wechselnden Mitglied und dem neuen Empfehlungsgeber. Einen Pauschalbetrag als Entschädigung von CHF 75 (inkl. Mwst.) werden dem bisherigen Empfehlungsgeber gutgeschrieben.